

Begründung:

Die Satzung der Stadt Schortens über Zwangsmittel zur Durchsetzung von Brandverhütungsmaßnahmen wurde am 28.04.1977 beschlossen. Sie beruht auf § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Niedersachsen vom 21.05.1949 (Dieses Gesetz wurde zwischenzeitlich durch das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr vom 18. Juli 2012 abgelöst).

Mit § 79 der neuen Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) i. V. m. §§ 64 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) ist eine ausreichende Eingriffsgrundlage für die Durchsetzung brandschutzrechtlicher Anforderungen durch Zwangsgelder bzw. andere Zwangsmittel gegeben.

Die Satzung vom 28.04.1977 ist somit nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.